



Gemeinde Merlach Commune de Meyriez



Richtlinie zum Reglement Feuerwehropflichtersatzabgabe

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Feuerwehropflichtersatzabgabe; Grundsatz	2
Artikel 2 Höhe der Ersatzabgabe	2
Artikel 3 Inkasso	2
Artikel 4 Reduktion der Ersatzabgabe; Ausbildung	2
Artikel 5 Reduktion der Ersatzabgabe: niedriges Einkommen	3
Artikel 6 Erlass der Ersatzabgabe	3
Artikel 7 Entscheidkompetenz; Delegation	4
Artikel 8 Gesuchsverfahren	4
Artikel 9 Änderung der finanziellen Verhältnisse	4
Artikel 10 Rechtsmittel	4
Artikel 11 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat von Merlach gestützt auf

- das Gesetz betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden vom 12. November 1964 (FPoIG)
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG)
- das Feuerwehreglement des Feuerwehrverbandes Region Murten vom 15. November 2012 (Feuerwehreglement; FwRegl)
- die Statuten des Feuerwehrverbandes Region Murten vom 15. Mai 2012 (Verbandsstatuten)
- das Reglement über die Feuerwehropflichtersatzabgabe vom 11. Dezember 2013

beschliesst:

	Artikel 1 Feuerwehrpflichtersatzabgabe; Grundsatz	
Feuerwehrpflichtersatzabgabe; Grundsatz	<p>⁽¹⁾Feuerwehersatzpflichtig sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Merlach, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das 20. Lebensjahr vollendet und noch nicht 52 Jahre alt sind; b) nicht im Feuerwehrdienst eingeteilt sind; ⁽²⁾und c) von der Dienst- und der Feuerwehersatzabgabepflicht nicht befreit sind <p>Von der Dienst- und der Feuerwehersatzabgabepflicht befreit sind: Von Amtes wegen⁽³⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder des Gemeinderates; - Geistliche aller Konfessionen; - die Oberamtspersonen; - im Feuerwehrdienst dienstuntauglich gewordene Personen; - nach 20 Jahren ununterbrochener Dienstleistung⁽⁴⁾; <p>oder auf Gesuch hin ⁽⁵⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Personal der Blaulichtorganisationen; - Personen mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen sowie Personen, die auf besondere Hilfe angewiesen sind, namentlich solche, die eine IV-Rente beziehen. - alleinstehende Personen, die in Ihrem Haushalt eine geistig oder körperlich behinderte Person, eine pflege- oder betreuungsbedürftige Person oder ein schulpflichtiges Kind betreuen. <p>Das Gesuch um Befreiung von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht ist unter geeignetem Nachweis des entsprechenden Befreiungsgrundes an den Bataillonskommandanten zu richten, der es mit einem Antrag ⁽⁶⁾ dem Vorstand zum Entscheid unterbreitet.</p> <p><small>(1) Art. 43 FPoIG; d.h. alle Personen, welche in der jeweiligen Steuerperiode 21 Jahre alt geworden sind, bis und mit jenen Personen, welche in der entsprechenden Steuerperiode 51 Jahre alt geworden sind. (2) Art. 45 Abs. 1 FPoIG (3) Art. 10 Abs. 3 lit. a und b FwRegl i.V.m. Art. 32 der Verbandsstatuten. (4) Art. 5 Abs. 2 des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe. (5) Art. 10 Abs. 3 lit. c FwRegl i.V.m. Art. 32 der Verbandsstatuten. (6) Art. 10 Abs. 4 FwRegl. Es bestehen vorgefertigte Gesuchsformulare.</small></p>	
	Artikel 2 Höhe der Ersatzabgabe	
Höhe der Ersatzabgabe	<p>¹ Die Feuerwehersatzabgabe beträgt CHF 300.-/Person. ⁽⁷⁾</p> <p>² Bei einem Wohnsitzwechsel richtet sich die zeitliche Dauer der Abgabepflicht nach der Steuerpflicht für die Gemeindesteuern. ⁽⁸⁾</p> <p><small>(7)Entscheid des Gemeinderates vom 7. Oktober 2013 gestützt auf Art. 3 des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe. (8) Art. 6 des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe i.V.m. Art. 21 Abs. 2 GG</small></p>	
	Artikel 3 Inkasso	
Inkasso	<p>Für Feuerwehrpflichtersatzabgabe wird in der Regel zusammen mit den Gemeindesteuern für die gleiche Steuerperiode erhoben (Postnumerando-bessteuerung). ⁽⁹⁾ Für die mutmasslichen Ersatzabgaben können Akontobeiträge in Rechnung gestellt werden.</p> <p><small>(9)Art. 21 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern i.V.m. Art. 45 Abs. 3 FPoIG</small></p>	
	Artikel 4 Reduktion der Ersatzabgabe; Ausbildung	
Reduktion der Ersatzabgabe; Ausbildung	<p>¹ Personen unter 25 Jahre (inkl. jener Personen, welche im entsprechenden Steuerjahr fünfundzwanzig Jahre alt werden) die noch in Ausbildung sind, wird die Ersatzabgabe, ausmachend CHF 100.-/Person reduziert. ⁽¹⁰⁾</p> <p>² Als Ausbildung im Sinne dieser Bestimmung gilt:</p>	
Richtlinie über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe	Gemeinde Merlach, Lausannestrasse 14, 3280 Merlach	2/5

	<p>a) der Besuch von Schulen/Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen (z.B. Maturität, Hochschulstudium, Uni;</p> <p>b) jede Tätigkeit zur systematischen Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit (z.B. Berufslehre)</p> <p>c) ein Sprachaufenthalt im Ausland mit Schulbesuch (z.B. Austauschjahr, Auslandssemester).</p> <p>³ Nicht als Ausbildung gelten:</p> <p>a) wer zur Hauptsache erwerbstätig ist und nebenbei eine Schule oder Kurse besucht;</p> <p>b) wenn die Ausbildung in der entsprechenden Steuerperiode insgesamt weniger als 9 Monate dauert.</p> <p>⁴ Dem Gesuch um Herabsetzung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind die entsprechenden Ausbildungsbestätigungen für die betreffende Steuerperiode beizulegen. Noch nicht vorhandene Bestätigungen sind unverzüglich nachzureichen.</p> <p>(10) Art. 4 Abs. 1 des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe</p>
--	---

Artikel 5 Reduktion der Ersatzabgabe: niedriges Einkommen

Reduktion der Ersatzabgabe: niedriges Einkommen	<p>¹ Untersteht eine Person der Ersatzabgabepflicht und verfügt diese über ein niedriges Einkommen, kann die Ersatzabgabe auf schriftliches Gesuch hin teilweise reduziert werden. (11)</p> <p>² Eine Reduktion der Ersatzabgabepflicht wird nur Personen gewährt, deren steuerbares Einkommen unterhalb der kantonalen Einkommenssteuergrenze von CHF 5'100.- liegt. (12)</p> <p>³ Massgebend für die Beurteilung ist das steuerbare Haushaltseinkommen in der jeweiligen Steuerperiode. Dabei wird bei im gemeinsamen Haushalt wohnhaften Ehepartnern, Partnern in eingetragener Partnerschaft und Konkubinatspartnern (eheähnliche Lebensgemeinschaft) das steuerbare Einkommen des jeweils anderen mitberücksichtigt. Beträgt das steuerbare Haushaltseinkommen weniger als CHF 10'200.- kann eine Reduktion gewährt werden.</p> <p>⁴ Für die Beurteilung des Reduktionsanspruchs wird grundsätzlich auf die definitive Steuerveranlagung abgestellt. Eine Reduktion der Feuerwehrpflichtersatzabgabe kann in folgendem Umfang gewährt werden:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Massgebliches steuerbares Einkommen p.P.</th> <th style="text-align: left;">Reduktion</th> <th style="text-align: left;">Ersatzabgabe p.P.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CHF 0.- bis CHF 2'499.-</td> <td>um CHF 200.-</td> <td>CHF 100.-</td> </tr> <tr> <td>CHF 2'500.- bis CHF 5'099.-</td> <td>um CHF 100.-</td> <td>CHF 200.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>(11) Art. 4 Abs. 2 des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (12) Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1).</p>	Massgebliches steuerbares Einkommen p.P.	Reduktion	Ersatzabgabe p.P.	CHF 0.- bis CHF 2'499.-	um CHF 200.-	CHF 100.-	CHF 2'500.- bis CHF 5'099.-	um CHF 100.-	CHF 200.-
Massgebliches steuerbares Einkommen p.P.	Reduktion	Ersatzabgabe p.P.								
CHF 0.- bis CHF 2'499.-	um CHF 200.-	CHF 100.-								
CHF 2'500.- bis CHF 5'099.-	um CHF 100.-	CHF 200.-								

Artikel 6 Erlass der Ersatzabgabe

Erlass der Ersatzabgabe	<p>¹ Untersteht eine Person der Ersatzabgabepflicht, kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe auf schriftliches Gesuch hin vollständig erlassen, wenn die Bezahlung der Abgabe für die Person eine besondere Härte bedeuten würde. (13)</p> <p>² Ein finanzieller Härtefall im Sinne dieser Bestimmung liegt dann vor, wenn aussergewöhnliche, schwerwiegende und zumeist nicht selbstverschuldete Umstände vorliegen, welche geeignet sind, bei der Bezahlung der Abgabe eine Notlage bei der/dem Abgabepflichtigen hervorzurufen. Davon ist namentlich dann auszugehen, wenn das Einkommen des/der Pflichtigen das Existenzminimum längerfristig nicht zu decken vermag (insbesondere verursacht durch Krankheit, Unglücksfälle oder ausserordentliche Familienlasten) und auch kein Vermögen zur Bezahlung der Pflichtersatzabgabe vorhanden ist.</p> <p>Von einem finanziellen Härtefall ist insbesondere in Fällen auszugehen, in denen die öffentliche Hand oder Organisationen im Auftrag der Öffentlichkeit für den Lebensunterhalt des/der Abgabepflichtigen</p>
Finanzieller Härtefall	

	<p>aufkommen (Bezug von Sozialhilfe-, Ergänzungsleistungen etc.).</p> <p>Ob ein Härtefall vorliegt, ist im Einzelfall und in Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen.</p> <p>³ Kein finanzieller Härtefall stellt namentlich der freiwillige Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit, der Besuch einer Aus- oder Weiterbildung (14), ein Praktikum oder ein Auslandsjahr im Rahmen der beruflichen Karriereplanung dar. Die Ersatzabgabe bemisst sich in diesen Fällen grundsätzlich nach dem steuerbaren Einkommen und beträgt mindestens CHF 100.- (vgl Art. 5 dieser Richtlinie).</p> <p>⁴ Für die Härtefall-Beurteilung findet Art. 5 Abs. 3 dieser Richtlinie (Haushaltseinkommen) analog Anwendung.</p> <p>⁵ Das Erlassgesuch ist hinreichend zu begründen und der finanzielle Härtefall durch geeignete Unterlagen zu belegen. Für die in der entsprechenden Steuerperiode während mindestens sechs Monaten durch den Sozialdienst Region Murten unterstützten Abgabepflichtigen wird das Vorliegen eines Härtefalls von Amtes wegen vermutet. Der Sozialdienst Region Murten stellt der Finanzverwaltung eine entsprechende Liste zu.</p> <p>(13) Art. 4 Abs. 2 des Reglements über die Feuerwehrgeldersatzabgabe (14) Ein Abgabenerlass käme ansonsten einem Stipendium gleich</p>
	<p>Artikel 7 Entscheidkompetenz; Delegation</p>
Entscheidkompetenz; Delegation	<p>¹ Über Reduktionsgesuche entscheidet die Finanzverwaltung.</p> <p>² Der Gemeinderat erteilt der Finanzverwaltung zudem die Kompetenz zur selbständigen Beurteilung von Erlassgesuchen. (15)</p> <p>(15) Art. 4 Abs. 2 des Reglements über die Feuerwehrgeldersatzabgabe i.V.m. Art. 8 Abs. 6 des Organisations- und Verwaltungsreglements von Merlach vom 7. Februar 1996</p>
	<p>Artikel 8 Gesuchsverfahren</p>
Gesuchsverfahren	<p>¹ Das Gesuch um Herabsetzung bzw. Erlass der Feuerwehrgeldersatzabgabe ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen 30-tägigen Einsprachefrist bei der Steuerverwaltung der Gemeinde einzureichen.</p> <p>² Wird das Gesuch bereits vor Eröffnung der Schlussrechnung angereicht (16) wird das Verfahren bis zum Vorliegen aller relevanten Unterlagen sistiert. Der Entscheid ergeht diesfalls spätestens zusammen mit der Schlussrechnung.</p> <p>(16) (namentlich gestützt auf die Akontorechnungen)</p>
	<p>Artikel 9 Änderung der finanziellen Verhältnisse</p>
Änderung der finanziellen Verhältnisse	<p>¹ Ändern sich die finanziellen Verhältnisse zugunsten der abgabepflichtigen Person oder wird die Ausbildung für mehr als drei Monate unterbrochen, gänzlich abgebrochen oder beendet, ist der Finanzverwaltung davon umgehend Kenntnis zu geben. Kommt der/die Abgabepflichtige dieser Meldepflicht nicht nach, werden die infolge Versäumnisse nicht in Rechnung gestellten Abgaben nachgefordert. (17)</p> <p>² Ohne eine entsprechende Mitteilung des/der Abgabepflichtigen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass keine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist; es sei denn, Gegenteiliges ergebe sich aus den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterlagen.</p> <p>Die gewährte Abgabereduktion bzw. der gewährte Erlass wird diesfalls in der darauffolgenden Steuerperiode von Amtes wegen berücksichtigt. Die erneute Gesuchseinreichung ist nicht erforderlich.</p> <p>(17) Art. 4 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Feuerwehrgeldersatzabgabe</p>
	<p>Artikel 10 Rechtsmittel</p>
Rechtsmittel	<p>¹ Gegen alle in Anwendung des Reglements über die Feuerwehrgeldersatzabgabe getroffenen Entscheide kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache</p>

	<p>erhoben werden.</p> <p>² Gegen die vom Gemeinderat getroffenen Einspracheentscheide kann innert Frist von 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde an das Oberamt erhoben werden. Richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe oder den Bezug der Ersatzabgabe (18), ist die Beschwerde beim Kantonsgericht einzureichen.</p> <p>(18) Höhe und Bezug der Ersatzabgabe = wie viel geschuldet ist und wie die Abgabe erhoben wird. Nicht jedoch, ob eine Feuerwehersatzabgabepflicht besteht.</p>
	Artikel 11 Inkrafttreten
Inkrafttreten	Diese Richtlinie tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Merlach beschlossen am 27.03.2017

Die Gemeindepräsidentin:

Der Schreiber:


 Josiane Zeyer




 Erwin Speich